

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 2/09 S

L 7 R 251/09 B (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 4372/08 A (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 20. Januar 2009 - L 7 R 251/09 B - wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 20.1.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Beschwerde der Klägerin gegen den Ordnungsgeldbeschluss des Sozialgerichts Ulm vom 9.12.2008 zurückgewiesen.
- 2 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 9.2.2009 das Bundessozialgericht (BSG) "um sofortige Richtigstellung durch Rücknahme" dieser Entscheidung gebeten, was sinngemäß als Beschwerde gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG auszulegen ist.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) ist hier gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - worauf bereits das LSG zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden.
- 4 Die Beschwerde der Klägerin gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden. Eine sonstige Rechtsgrundlage für eine Überprüfung des Beschlusses durch das BSG besteht nicht.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

